

# **Satzung über die studentische Beteiligung bei der Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

**Vom 02. August 2013**

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Studentische Beteiligung**

(1) Die Studienzuschüsse werden nach Abzug der Personal-, Raum- und Sachkosten für deren Verwaltung zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.

(2) <sup>1</sup>Die Studienzuschüsse werden auf die Fakultäten nach Abzug von Mitteln in Höhe von bis zu 30 v. H. für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen), nach der Anzahl der dort im laufenden Semester Studierenden verteilt. <sup>2</sup>Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15.11. für das Wintersemester und der 30.04. für das Sommersemester. <sup>3</sup>Über die Verwendung und die Höhe der Mittel für zentrale Maßnahmen entscheidet die Hochschulleitung nach paritätischer Beteiligung des Studentischen Sprecherrates mindestens einmal jährlich.

(3) <sup>1</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet mindestens einmal jährlich der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. <sup>2</sup>Zu den Beratungen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin zieht der Dekan oder die Dekanin paritätisch die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat hinzu; soweit einem Fakultätsrat weniger Vertreter der Studierenden angehören, als Sitze zu besetzen sind, benennt der Sprecherrat die erforderliche Zahl von Vertretern aus dem Kreis der Studierenden dieser Fakultät. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. <sup>4</sup>Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

## **§ 2**

### **In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 02. Oktober 2013 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 02. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. August 2012, tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. <sup>2</sup>Für Studienbeiträge, die im Zeitraum bis einschließlich des Sommersemester 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttre-

## **Satzung über die studentische Beteiligung bei der Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

---

ten dieser Satzung bestehenden Bestimmungen bis Ablauf des 30. September 2015 weiter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 24. Juli 2013 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 02. August 2013.

Freising, 02.08.2013

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

Die Satzung wurde am 02.08.2013 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 02.08.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.08.2013.